

*Johann Adam Fürst von Liechtenstein schreibt an den Fürstbischof von Konstanz und den Herzog von Württemberg, dass er dem Schwäbischen Kreis 250.000 Gulden leihen möchte, weil er noch kein reichsunmittelbares Territorium besitzt, um in diesen aufgenommen zu werden. Konz., Wien 1707 Juni 25, AT-HAL, FA, Sitz und Stimme 41, unfol.*

[1] An fürsten zu Constanz<sup>1</sup> und hertzogen von Württemberg<sup>2</sup>.

Euer, euer liebden<sup>3</sup>, liebden ist schon von einigen jahren hero bekannt, was wir für ein verlangen in den löblichen Schwäbischen Crays<sup>4</sup> und deßen Fürstliches Collegium ad votum et sessionem recipirt<sup>5</sup> zu werden immerhin getragen, und wie zu dem endt in dermahliher ermanglung genugsamer zu solchem Circulo gehörigen güter eine summa geldts offerirt haben.

Wan nun bey sothanen gedanken steths verharren und deretwegen hiemit die special erklärung thuen, daß wan bewuster löblicher crays und unserer fürstlichen succession<sup>6</sup> mann und weiblichen geschlechts, wie auch denen erben, welche iezo erwehntem geschlecht<sup>a-</sup> und deßen erfolgreichen abgang<sup>-a</sup> succediren und sich entweder alsdan in fürstenstandt würcklich befinden, oder gebührendt darzu qualificiren werden, die session und votum auf der Fürstenbank einzuraumen, sodan die assistenz bey dem Reichsconvent<sup>7</sup> zu Regenspurg zu gleichmäßiger aldasier<sup>b</sup> bereits für unsern [2] in Gott ruhenden herrn vattern, fürst Carl Eusebi von Liechtenstein<sup>8</sup>, versicherter introduction<sup>9</sup> leisten nicht weniger uns und ob ermelten unsern nachkommen aller matricular anlagen<sup>10</sup> und beschwerden, sie mögen auch nahmen haben wie sie wöllen, bey dem Reich und Crays iederzeit<sup>c</sup> zu entheben und derenthalben die zuverlässliche zusag zu thun, sich gefallen lassen will, wie solchen nach unverweilt dem löblichen Crays 250.000 rheinische fl.<sup>11</sup> <sup>d-</sup>hier landes gangbahrer müntz<sup>-d</sup> baar auszahlen zu laßen der gestalt erbiethig seyn, daß mehr besagter löblicher Crays das interesse<sup>12</sup> von solcher summ sowohl zu friedens- als kriegszeiten davon genießen, hingegen ob erwehnter maßen für uns und unser nachkommen alle richt- und crays-præstiren<sup>13</sup> mögen und söllen, <sup>e-</sup>über dieses zu erkauffung fürstenmäßiger gütter uns behilfflich sein, und auf solchen fahl, da wir nemblich oder unser successores mit den fürstenmäßigen gütern uns im Römischen Reich<sup>14</sup> possessioniret, gemachen haben würden

<sup>1</sup> Johann Franz Schenk von Stauffenberg (1658–1740) war seit 1704 Fürstbischof von Konstanz und Augsburg. Vgl. Gerd WUNDER, *Die Schenken von Stauffenberg*, Stuttgart 1972.

<sup>2</sup> Eberhard Ludwig (1676–1733) war seit 1677 der 10. Herzog von Württemberg. Vgl. Robert UHLAND, *Eberhard Ludwig*; in: *Neue Deutsche Biographie* (NDB) 4 (1959), S. 237–238.

<sup>3</sup> Liebden: schriftliche und mündliche Anrede unter hohen Adeligen.

<sup>4</sup> Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, *die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition*, Stuttgart 1998.

<sup>5</sup> „ad votum et sessionem recipirt“: zu Sitz und Stimme aufgenommen.

<sup>6</sup> Nachfolge.

<sup>7</sup> „Reichstag“ bzw. ab 1663 „Immerwährender Reichstag“ war die Bezeichnung für die Ständevertretung des Heiligen Römischen Reichs. Sie wurden in unregelmäßigen Abständen an verschiedenen Orten abgehalten bis sie ab 1663 ständig bzw. immerwährend in Regensburg tagten. Vgl. Walter FÜRNRÖHR, *Der Immerwährende Reichstag zu Regensburg. Das Parlament des Alten Reiches*, Kallmünz 1987.

<sup>8</sup> Karl Eusebius von Liechtenstein (1611–1684) regierte als 2. Fürst seit 1627. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 5; Constant von WURZBACH, *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Leon – Lomeni, Wien 1866, Stammtafel I.

<sup>9</sup> Aufnahme.

<sup>10</sup> Reichsanlagen waren Steuern, die als Unterhalt des Reichskammergerichts in Wetzlar bestimmt waren, und als Kammerzieler oder einfach nur Zieler bezeichnet wurden. Sie wurde von den Reichsständen als Matrikularbeitrag aufgebracht (*collecta ad sustentationem judicii cameralis destinata*). Diese Steuern konnten aber auch von den Stände, je nach Erfordernis, dem Kaiser bewilligt werden. Man bestimmte die Reichsanlagen nach Römermonaten und legte dabei die Reichsmatrikel (*Verzeichnis der Reichsstände*) zugrunde. Vgl. Johannes Georg KRÜNTZ, *Oekonomische Encyclopädie, oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- u. Landwirthschaft*, in alphabetischer Ordnung, Bd. 121, Leipzig 1812, S. 739.

<sup>11</sup> Fl.: Gulden (FL).

<sup>12</sup> Zinsen.

<sup>13</sup> Leistungen.

<sup>14</sup> Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Der Name des Reiches leitet sich vom Anspruch der mittelalterlichen Herrscher ab, die Tradition des antiken Römischen Reiches

dieses capital wieder zurück zu geben appromittirt<sup>15</sup> und [3] versichert wird<sup>e</sup>, wir als leben in erwegung aller umbständen und da insonderheit der löbliche Crays ob [3] benante alle und iede conditiones<sup>16</sup> so leicht und mit seinem mercklichen nutzen erfüllen kan der gänzlichen hoffnung, derselbe werde hierunter keinen anstand nehmen, <sup>f</sup>-sondern uns mit einer willfähriger resolution<sup>17</sup> in möglichster bälde obligiren<sup>18-f</sup>, und gleichwie auch desfalls zu euer, euer, liebden, liebden unser sonderbahres vertrauen gesezet ist. Also bitten dieselben ganz dienstlich unser so gesteltes verlangen umb so mehr zu secundiren<sup>19</sup>, als <sup>g</sup>-wir und unser gesamptes haus<sup>-g</sup> hierdurch zu allen möglichen diensten bey hiesigem Hoff<sup>20 h</sup>- und all andern diensahmen orth<sup>-h</sup> für oft besagten löblichen Crays beständig verbünden werden, von uns auch kein gelegenheit verabsaumen werden solle wie wir absonderlich zeigen köennn mit was schuldiger dienst begirdet seyn.

Euer, euer.

Wien, den 25. Junii 1707.

[...] manu propria<sup>21</sup>.

[4] [Dorsalvermerk]

An die ausschreibende fürsten des Schwäbischen Creises ratione voti et sessionis.

Wien, den 25. Junii anno 1707.

---

<sup>a-a</sup> Nachtrag in der linken Spalte.

<sup>b</sup> Nachtrag in der linken Spalte.

<sup>c-c</sup> Nachtrag in der linken Spalte.

<sup>d-d</sup> Nachtrag in der linken Spalte.

<sup>e-e</sup> Nachtrag in der linken Spalte und am unteren Rand.

<sup>f-f</sup> Nachtrag in der linken Spalte.

<sup>g-g</sup> Nachtrag in der linken Spalte.

<sup>h-h</sup> Nachtrag in der linken Spalte.

---

fortzusetzen und die Herrschaft als Gottes Heiligen Willen im christlichen Sinne zu legitimieren. Zur Unterscheidung vom 1871 gegründeten Deutschen Reich wird es auch als das Alte Reich bezeichnet. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806), Köln-Weimar 2005.

<sup>15</sup> versprochen.

<sup>16</sup> Bedingungen.

<sup>17</sup> Entscheidung.

<sup>18</sup> verpflichtet.

<sup>19</sup> unterstützen.

<sup>20</sup> Kaiserhof in Wien.

<sup>21</sup> eigenhändig.